



Brüssel, den 4.5.2026
COM(2026) 189 final

2026/0104 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung Schwedens, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG auf Gasöl
und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, ermäßigte
Verbrauchssteuersätze anzuwenden**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in der Union ist in der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom¹ (im Folgenden „Energiebesteuerungsrichtlinie“ oder „Richtlinie“) geregelt.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie kann der Rat zusätzlich zu den insbesondere in den Artikeln 5, 15 und 17 festgelegten Bestimmungen einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, aufgrund besonderer politischer Erwägungen weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen einzuführen.

Mit Schreiben vom 26. März 2026 unterrichteten die schwedischen Behörden die Kommission über ihre Absicht, eine Ermächtigung zur vorübergehenden Ermäßigung der nationalen Steuersätze auf Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, auf ein Niveau unterhalb der in Artikel 7 und Anhang I Tabelle A der Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge zu beantragen. Die beantragte Ermäßigung beträgt 2,4 SEK² pro Liter sowohl für Gasöl als auch für unverbleites Benzin, und sie würde auf die CO₂-Komponente der Steuer angewandt.

Die beantragte Geltungsdauer beträgt fünf Monate ab dem Zeitpunkt der Annahme des Beschlusses durch den Rat, was innerhalb der nach Artikel 19 Absatz 2 der Energiebesteuerungsrichtlinie zulässigen Höchstdauer liegt.

Nach Angaben der schwedischen Behörden besteht das Ziel der Maßnahme in der Abfederung der hohen Einzelhandelspreise für Gasöl und Benzin im Land, die auf die jüngsten geopolitischen Entwicklungen zurückzuführen sind und sich unmittelbar sowohl auf Privathaushalte als auch auf Unternehmen auswirken.

In seinen Schlussfolgerungen vom 19. März 2026 betonte der Europäische Rat, dass die Energiewende nach wie vor die wirksamste Strategie ist, um die strategische Autonomie Europas zu verwirklichen, die Widerstandsfähigkeit zu stärken, die Energiepreise strukturell zu senken und die saubere, reichlich vorhandene selbst erzeugte Energie zu liefern, die für die Versorgung der Wirtschaft der Zukunft erforderlich ist.

Zugleich erkannte der Europäische Rat an, dass es kurzfristig gezielter Lösungen bedarf, um erschwingliche Energie zu gewährleisten, wobei die Technologieneutralität, die konkrete Situation der Mitgliedstaaten, die besondere Gefährdung bestimmter Industriezweige durch Standortverlagerungen und die Notwendigkeit, die Bedingungen für energieintensive innovative Sektoren zu verbessern, zu berücksichtigen sind, ohne dabei die Vorhersehbarkeit und die gleichen Wettbewerbsbedingungen zu beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund ersuchte der Europäische Rat die Kommission, unverzüglich ein Instrumentarium gezielter befristeter Maßnahmen vorzulegen, um den jüngsten Preisspitzen

¹ ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51.

² Dies entspricht 0,217 EUR pro Liter auf der Grundlage des offiziellen Wechselkurses vom 1. Oktober 2025 (1 EUR = 11,035 SEK).

bei eingeführten fossilen Brennstoffen infolge der Krise im Nahen Osten entgegenzuwirken. Die Mitgliedstaaten geben in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates politische Leitlinien vor; sie sind ein politisches Mandat für die Annahme haushaltspolitischer Maßnahmen, die die geforderte Flexibilität ermöglichen. In diesen Schlussfolgerungen wird eindeutig für die vollständige Nutzung der in der Energiebesteuerungsrichtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelungen und Flexibilitätsregelungen plädiert, einschließlich der Annahme vorübergehender Steuerermäßigungen, die genau auf die außergewöhnlichen Umstände und das Ziel der Erschwinglichkeit von Energie abgestimmt sind.

Solche Maßnahmen würden darauf abstellen, den Mitgliedstaaten die Entwicklung zielgerichteter vorübergehender Lösungen zu ermöglichen, um die negativen Auswirkungen der derzeitigen Energiekrise auf die Preise zu bewältigen. Sie sind notwendig, um erschwingliche Energie zu gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Technologieneutralität, der konkreten Situation der Mitgliedstaaten, der besonderen Gefährdung bestimmter Industriezweige durch Standortverlagerungen und der Notwendigkeit, die Bedingungen für energieintensive innovative Sektoren zu verbessern, ohne dabei die Vorhersehbarkeit und die gleichen Wettbewerbsbedingungen zu beeinträchtigen.

Seit dem Ausbruch des Konflikts und der anschließenden Blockade der Straße von Hormus ist der Ölpreis (Brent) von rund 60 EUR/Barrel auf über 90 EUR/Barrel gestiegen³. Durch diesen Preisanstieg entwickelten sich die durchschnittlichen Kraftstoffpreise in Schweden wie folgt⁴:

	Benzin (Super 95)	Gasöl
30.3.2026	1,71 EUR	2,15 EUR
23.3.2026	1,77 EUR	2,24 EUR
16.3.2026	1,65 EUR	1,99 EUR
9.3.2026	1,51 EUR	1,78 EUR
2.3.2026	1,44 EUR	1,58 EUR
23.2.2026	1,43 EUR	1,57 EUR
16.2.2026	1,42 EUR	1,53 EUR

Betrachtet man die voraussichtliche Entwicklung des Ölpreises während der Geltungsdauer dieser Ausnahmeregelung, so dürften die Preise weiterhin hoch bleiben. Die Aussichten für die Zeit danach sind stark von der Dauer des Konflikts im Nahen Osten und der Blockade der Straße von Hormus abhängig.

Solange der Konflikt und die Blockade der Straße von Hormus andauern, dürften die Ölpreise weiter hoch bleiben. Die Kraftstoffpreise folgen der Entwicklung der Rohölpreise mit einer Verzögerung von ein bis zwei Wochen, wobei die Benzinpreise tendenziell weniger direkt auf die Ölpreise reagieren, während die Preise von Diesel- und Flugkraftstoff, die die EU importiert, tendenziell volatiler sind als die die Rohölpreise.

Aufgrund des globalen Charakters der Ölpreise und des begrenzten Einflusses der Mitgliedstaaten auf diese Preise handelt es sich um eine Krise externen Ursprungs. Alle EU-Mitgliedstaaten werden mit ähnlichen globalen Preisen für Energieerzeugnisse konfrontiert sein. Ihre Fähigkeit, Preiserhöhungen zu bewältigen, wird jedoch sehr unterschiedlich sein;

³ GD ENER, Wöchentliches Ölbulletin, 2. April 2026, https://energy.ec.europa.eu/data-and-analysis/weekly-oil-bulletin_en?prefLang=de.

⁴ GD ENER, Wöchentliches Ölbulletin, 2. April 2026, https://energy.ec.europa.eu/data-and-analysis/weekly-oil-bulletin_en?prefLang=de.

dies ist beispielsweise abhängig vom Einkommen, vom Verkehrsträger, von der Heizquelle und von der Energieeffizienz der Wohngebäude. Die Auswirkungen von Preiserhöhungen sind dadurch asymmetrisch. Darüber hinaus wenden Haushalte mit niedrigem Einkommen in der Regel einen größeren Anteil ihres Einkommens für den Konsum auf statt für Investitionen oder Ersparnisse. Dadurch hat der Anstieg der Verbraucherpreise stärkere Auswirkungen auf einkommensschwache Haushalte.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

In Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie heißt es:

„Zusätzlich zu den Bestimmungen der vorstehenden Artikel, insbesondere der Artikel 5, 15 und 17, kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, auf Grund besonderer politischer Erwägungen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen einzuführen.“

Mit der vorgesehenen Steuerermäßigung beabsichtigen die schwedischen Behörden, die durch den Konflikt im Nahen Osten verursachten hohen Einzelhandelspreise für Kraftstoffe (Gasöl und Benzin) zu senken, womit sie letztlich das Ziel verfolgen, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der derzeitigen geopolitischen Lage, von der sowohl Privathaushalte als auch Unternehmen betroffen sind, abzumildern.

Diese Steuerermäßigung hätte zur Folge, dass die Begünstigten in den Genuss nationaler Steuersätze kommen würden, die unter die EU-Mindeststeuersätze gemäß der Energiebesteuerungsrichtlinie fallen können; dies erfordert eine Ermächtigung, die Gegenstand dieses Vorschlags ist. Die Steuerermäßigung kann zur Erreichung der erklärten politischen Ziele beitragen.

Die Einführung einer solchen Steuerermäßigung kann nach Artikel 19 der Richtlinie in Betracht gezogen werden, denn dieser Artikel ermöglicht den Mitgliedstaaten die Einführung weiterer Befreiungen oder Ermäßigungen aufgrund besonderer politischer Erwägungen.

Die Geltungsdauer der Ermächtigung ist auf fünf Monate ab dem Beginn der Wirksamkeit des Durchführungsbeschlusses des Rates begrenzt, was innerhalb der nach Artikel 19 Absatz 2 der Energiebesteuerungsrichtlinie zulässigen Höchstdauer liegt.

Außerdem ist die Steuerermäßigung nicht mit anderen Arten von Steuerermäßigungen kumulierbar.

Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, die Ermächtigung für den beantragten Zeitraum zu erteilen.

Allerdings sind nicht zielgerichtete Steuerermäßigungen mit erheblichen Haushaltskosten verbunden, und sie führen tendenziell zu einem Anstieg der Nachfrage nach fossilen Brennstoffen, wodurch sich das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage verschärft. Deshalb sollte die Maßnahme streng befristet bleiben, und ihre erwarteten Auswirkungen auf die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen sowie ihre Haushaltskosten sollten bewertet werden. Erforderlichenfalls sollten Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

Vorschriften über staatliche Beihilfen

Die von den schwedischen Behörden beantragte vorübergehende Steuerermäßigung wird die in Artikel 7 und Anhang I Tabelle A der Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe um 2,4 SEK pro Liter unterschreiten.

Der vorliegende Vorschlag greift einer möglichen Bewertung der schwedischen Maßnahme im Rahmen der Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht vor. Darüber hinaus lässt der Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates die Verpflichtung des Mitgliedstaats zur Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen unberührt.

• **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Jeder Entwurf für eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19 der Energiebesteuerungsrichtlinie muss von der Kommission im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, die Wahrung des lautereren Wettbewerbs sowie die Gesundheits-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrspolitik der EU geprüft werden.

Die soziale und wirtschaftliche Belastung der schwedischen Bevölkerung, die durch den jüngsten Anstieg der Kraftstoffpreise unter anderem infolge des Konflikts im Iran und der Blockade der Straße von Hormus verursacht wird, dürfte den schwedischen Behörden zufolge durch die geplante Steuerermäßigung teilweise abgemildert werden.

Aufgrund dieser Ausnahmesituation dürfte diese vorübergehende Maßnahme den Handel innerhalb der EU nicht beeinträchtigen. Insgesamt ist diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes und der Wahrung des lautereren Wettbewerbs als akzeptabel anzusehen. Angesichts ihrer begrenzten Auswirkungen und der beschränkten Geltungsdauer dürfte die Maßnahme weder zu Wettbewerbsverzerrungen führen noch das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.

Umwelt- und Klimapolitik

Die Union setzt sich weiterhin nachdrücklich für die Erreichung ihrer Klima- und Energieziele ein, die im Europäischen Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119) festgelegt sind. Die vorübergehenden Steuerermäßigungen, die mit dem vorliegenden Rechtsakt genehmigt werden, sollten nicht zu einer strukturellen Schwächung der Preissignale führen, die Anreize für Energieeffizienz und den Übergang zu erneuerbaren Energiequellschaffen.

Energiepolitik

Angesichts des Ausmaßes des derzeitigen Anstiegs der Energiepreise aufgrund der Lage im Nahen Osten muss den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, die Verbrauchsteuersätze für Energieerzeugnisse vorübergehend unter die EU-Mindestsätze zu senken.

In Anbetracht der kurzen Laufzeit der vorgesehenen Maßnahme und der derzeitigen außergewöhnlichen Umstände – d. h. der geopolitischen Lage in Verbindung mit einem außerordentlich hohen Marktpreis für Energieerzeugnisse – wird die Möglichkeit, die Verbrauchsteuersätze unter die in der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Mindestsätze zu senken, als angemessen und verhältnismäßig erachtet, um die in Artikel 19 der Energiebesteuerungsrichtlinie aufgeführten spezifischen politischen Ziele, insbesondere die

Umweltpolitik der EU, mit der dringenden Notwendigkeit in Einklang zu bringen, die Erschwinglichkeit von Energie für Unternehmen und Privathaushalte sicherzustellen.

Binnenmarktpolitik und fairer Wettbewerb

Aufgrund der Ausnahmesituation dürfte diese vorübergehende Maßnahme den Handel innerhalb der EU nicht beeinträchtigen. Insgesamt ist diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes und der Wahrung des lautereren Wettbewerbs als akzeptabel anzusehen. Angesichts ihrer begrenzten Auswirkungen und der beschränkten Geltungsdauer dürfte die Maßnahme weder zu Wettbewerbsverzerrungen führen noch das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.

Sozialpolitik

Der beobachtete und erwartete Anstieg der Energiekosten in der gesamten Union hat unverhältnismäßige Auswirkungen auf einkommensschwache Haushalte, da sie im Allgemeinen einen größeren Anteil ihres Einkommens für Energiekosten aufwenden müssen⁵. Ermäßigungen der Verbrauchsteuern auf Energieerzeugnisse können daher positive soziale Auswirkungen haben, da sie zur Senkung der Energiekosten für einkommensschwache Haushalte beitragen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 19 der Richtlinie [2003/96/EG](#) des Rates.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Bereich der indirekten Steuern gemäß Artikel 113 AEUV fällt nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union im Sinne von Artikel 3 AEUV.

Jedoch ist gemäß Artikel 19 der Richtlinie [2003/96/EG](#) – nach abgeleitetem Recht – ausschließlich der Rat befugt, Mitgliedstaaten zu ermächtigen, weitere Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne dieser Vorschrift einzuführen. Daher können die Mitgliedstaaten nicht an die Stelle des Rates treten. Somit findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung auf den vorliegenden Durchführungsbeschluss. Da es sich bei diesem Rechtsakt nicht um den Entwurf eines Gesetzgebungsakts handelt, sollte er nicht gemäß dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 2 den nationalen Parlamenten zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zugeleitet werden.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Steuerermäßigungen gehen nicht über das für die Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinaus.

Die Ermächtigung gilt für einen sehr begrenzten Zeitraum, nämlich fünf Monate, und im Kontext einer Energiekrise.

⁵ [Economic and distributional effects of higher energy prices on households in the EU - Employment, Social Affairs and Inclusion](#) (wirtschaftliche Effekte und Verteilungseffekte höherer Energiepreise auf die Haushalte in der EU – Beschäftigung, Soziales und Integration).

- **Wahl des Instruments**

Als Instrument wird ein Durchführungsbeschluss des Rates vorgeschlagen. Nach Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG ist nur diese Art von Maßnahme möglich.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Maßnahme erfordert keine Bewertung bestehender Rechtsvorschriften.

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag stützt sich auf einen Antrag Schwedens und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Dieser Vorschlag betrifft eine von einem einzelnen Mitgliedstaat beantragte und nur für ihn geltende Ermächtigung und erfordert keine Folgenabschätzung. Im Einklang mit den Vorschriften für eine bessere Rechtsetzung unterliegen diese Rechtsakte aufgrund ihrer Art keiner Folgenabschätzung.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die Maßnahme dient nicht der Vereinfachung. Sie ist Gegenstand eines von Schweden vorgelegten Antrags und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Grundrechte**

Die Maßnahme wirkt sich nicht auf die Grundrechte aus.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Maßnahme beinhaltet keine finanziellen oder administrativen Belastungen für die Union. Der Vorschlag hat daher keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Ein Durchführungsplan ist nicht erforderlich. Dieser Vorschlag betrifft eine Ermächtigung zur Anwendung einer Steuerermäßigung innerhalb eines sehr begrenzten Zeitraums. Die anwendbaren Steuersätze können unter den Mindeststeuerbeträgen gemäß der Energiebesteuerungsrichtlinie liegen. Eine Bewertung der Maßnahme kann im Falle eines Vorschlags zur Verlängerung der Geltungsdauer dieses Beschlusses erfolgen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Der Vorschlag erfordert keine erläuternden Dokumente zur Umsetzung.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1 sieht vor, dass Schweden auf Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, ermäßigte Steuersätze unterhalb der Mindeststeuersätze anwenden darf.

Artikel 2 sieht vor, dass die Ermächtigung entsprechend dem Antrag Schwedens für einen Zeitraum von 5 Monaten nach dem Inkrafttreten des Beschlusses gewährt wird, was innerhalb der nach der Richtlinie zulässigen Höchstdauer von sechs Jahren liegt.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Schwedens, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG auf Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom¹, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Wochen vor der Annahme dieses Beschlusses waren in der gesamten Union starke, anhaltende Anstiege der Groß- und Einzelhandelspreise für Energieerzeugnisse zu beobachten; Auslöser hierfür waren die geopolitischen Entwicklungen im Nahen Osten, die sich weltweit auf die Lieferketten für Erdöl und Erdölprodukte ausgewirkt haben. Diese Entwicklungen hatten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Privathaushalte, insbesondere schutzbedürftige Verbraucherinnen und Verbraucher, sowie auf Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, und stellen somit eine ernsthafte Gefahr für den sozialen Zusammenhalt, die wirtschaftliche Stabilität und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes dar.
- (2) Der Europäische Rat erkannte in seinen Schlussfolgerungen vom 19. März 2026² den außergewöhnlichen Charakter der Lage auf dem Energiemarkt und deren makroökonomische Auswirkungen an. In den Schlussfolgerungen wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die im Rechtsrahmen der Union verfügbaren Instrumente, einschließlich steuerlicher Maßnahmen, in vollem Umfang zu nutzen, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen des Energiepreisschocks infolge der Krise im Nahen Osten zu bewältigen, und es wurde insbesondere die Notwendigkeit einer engen Abstimmung der nationalen Reaktionen hervorgehoben, um eine Fragmentierung zu vermeiden, schädliche Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten.
- (3) Die mit der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Verbrauchsteuern fließen in den Endpreis der in der Union gelieferten Energieerzeugnisse ein. Eine Senkung der Verbrauchsteuern unter die Mindestsätze kann einen Teil des derzeitigen Anstiegs der Energiekosten in den Mitgliedstaaten abmildern.

¹ ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/96/oj>.

² <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-1-2026-INIT/de/pdf>.

- (4) Die in der Richtlinie 2003/96/EG vorgesehenen Flexibilitätsregelungen ermöglichen es den Mitgliedstaaten, die Steuerlast für bestimmte Energieerzeugnisse innerhalb festgelegter Grenzen zielgerichtet und vorübergehend zu senken. Angesichts des Ausnahmecharakters und der Dringlichkeit der aktuellen Situation ist es erforderlich, spezifische, zeitlich begrenzte Flexibilitätsregelungen vorzusehen, die ausdrücklich darauf abzielen, die Auswirkungen des Energiepreisschocks abzumildern.
- (5) Vorübergehende Steuerermäßigungen für bestimmte Energieerzeugnisse, die eine direkte Senkung der Endverbraucherpreise bewirken, können Privathaushalte und Unternehmen rasch entlasten. In der aktuellen Situation sind solche außerordentlichen Ermäßigungen ein geeignetes und notwendiges Instrument, um der durch den Energiepreisschock verursachten beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben entgegenzuwirken.
- (6) Mit Schreiben vom 26. März 2026 beantragten die schwedischen Behörden gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG die Ermächtigung, auf als Kraftstoff verwendetes Gasöl und unverbleites Benzin ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden, die um 2,4 SEK je Liter Kraftstoff unter den in Artikel 7 der genannten Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträgen für Kraftstoffe liegen. Die Ermächtigung wurde für einen Zeitraum von fünf Monaten beantragt.
- (7) Nach Angaben der schwedischen Behörden zielt die Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes darauf ab, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Einzelhandelspreise für Benzin und Diesel abzufedern, die sich aus der geopolitischen Situation ergeben und sowohl Privathaushalte als auch Unternehmen unmittelbar treffen.
- (8) Die beantragte Ermächtigung dürfte nicht zu einer unangemessenen Verzerrung des Wettbewerbs führen oder das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Angesichts ihrer kurzen Laufzeit und der außergewöhnlichen Umstände – d. h. der geopolitischen Lage in Verbindung mit einem außergewöhnlich hohen Marktpreis für Öl – wurde die beantragte Ausnahmeregelung als angemessen und verhältnismäßig erachtet, da ein Gleichgewicht zwischen den in Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2003/96/EG aufgeführten spezifischen politischen Zielen, insbesondere der Umweltpolitik der Union, und der dringenden Notwendigkeit, die Erschwinglichkeit von Energie für Unternehmen und Privathaushalte sicherzustellen, hergestellt werden muss.
- (9) Schweden sollte daher ermächtigt werden, auf als Kraftstoff verwendetes Gasöl und unverbleites Benzin vorübergehend ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden, die unter den Mindestsätzen der Union liegen.
- (10) Allerdings sind nicht zielgerichtete Steuerermäßigungen mit erheblichen Haushaltskosten verbunden, und sie führen tendenziell zu einem Anstieg der Nachfrage nach fossilen Brennstoffen, wodurch sich das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage verschärft. Deshalb sollte die Maßnahme streng befristet bleiben, und ihre erwarteten Auswirkungen auf die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen sowie ihre Haushaltskosten sollten bewertet werden. Erforderlichenfalls sollten Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Schweden wird ermächtigt, die in Artikel 7 der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Mindestverbrauchsteuersätze für Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoff verwendet werden, um 2,4 SEK je Liter zu senken.

Artikel 2

Die Ermächtigung gilt bis zum [5 Monate nach dem Tag der Notifizierung].

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*